

Fahrverbot auf der Limmat in Zürich, Teilstück Münsterbrücke bis Lettenwehr

Zürich. Die Kantonspolizei Zürich verfügt auf Antrag des Polizeidepartementes der Stadt Zürich auf der Limmat folgende Verkehrsanordnung:

- I. Das Befahren der Limmat zwischen Münsterbrücke und dem Lettenwehr in Zürich mit Schiffen aller Art ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:
 - Schiffe der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft,
 - Schiffe der öffentlichen Dienste bzw. im Auftrag der öffentlichen Dienste
 - Schiffe des Limmatclubs Zürich, sofern diese durch aktive Clubmitglieder gefahren werden,
 - Schiffe von Inhaber eines amtlich bewilligten Bootsstandplatzes in diesem Gewässerabschnitt sowie
 - Schiffe mit einer Ausnahmebewilligung der Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich.
- II. Vorbehalten ist das Vorhandensein anderer, allenfalls erforderlichen Bewilligungen, insbesondere die Bewilligung des ALN für Schiffe mit Maschinenantrieb gemäss § 30 der Schiffahrtsverordnung des Kantons Zürich vom 7. Mai 1980.
- III. An der Bergseite der Münsterbrücke wird eine 2-Kammerampel (Signal A1 gemäss Anhang 4, BSV) angebracht. Die 2-Kammerampel ist von der Geschworenen gemäss Signalisationsplan vom 9. Dezember 2015 zu installieren.
- IV. Alle bisherigen Verfügungen und Signalisationen, welche dieser Verfügung widersprechen, sind aufgehoben.
- V. Zuwiderhandlungen gegen die signalisierte Verkehrsbeschränkung werden gestützt auf Art. 36 Abs. 1 BSV in Verbindung mit Art. 40 BSG bestraft.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VII. Einem allfälligen Rekurs gegen Dispositiv Ziffer. III. wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Kantonspolizei Zürich
Verkehrspolizei-Spezialabteilung IN3657ztgA